



AMTSGERICHT FREISING

002 F 00298/06

Verkündet am: 16. Mai 2007

In Sachen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

- Antragsteller -

[REDACTED]

GZ: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Alavi, Frösner & Stadler,
Haydstraße 2, 85354 Freising

- Antragsgegnerin -

weitere Beteiligte:

Versorgungsausgleich:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]

wegen Scheidung

...

IM NAMEN DES VOLKES

ergeht am 16. Mai 2007 folgendes

Endurteil

1. Die im Standesamt [REDACTED] am [REDACTED].1977 geschlossene Ehe der Parteien (Heiratsregister Nr. [REDACTED]) wird geschieden.
2. Vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der [REDACTED] werden auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der [REDACTED] Rentenanswartschaften von monatlich 418,76 EUR, bezogen auf den 31. 03. 2006, übertragen. Der Monatsbetrag der Rentenanswartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Zusätzlich werden vom Versicherungskonto Nr. [REDACTED] des Antragstellers bei der [REDACTED] auf das Versicherungskonto Nr. [REDACTED] der Antragsgegnerin bei der [REDACTED] Rentenanswartschaften von monatlich 49,00 EUR, bezogen auf den 31. 03. 2006, übertragen. Der Monatsbetrag der Rentenanswartschaften ist in Entgeltpunkte umzurechnen.

Im Übrigen bleibt der schuldrechtliche Versorgungsausgleich vorbehalten.

3. Der Antragsteller wird verurteilt an die Antragsgegnerin ab Rechtskraft der Scheidung einen monatlichen **nachehelichen Unterhalt in Höhe von 600.- EUR**, fällig monatlich im Voraus, zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Antragsteller wird verurteilt, an die Antragsgegnerin **13.557,50 EUR** **nebst 5 % Zinsen** über dem Basiszinssatz seit Rechtskraft der Scheidung zu bezahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

...

5. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
6. Das Urteil ist in Ziffer 3 ab Rechtskraft des Scheidungsausspruchs ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist in Ziffer 4. ab Rechtskraft gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des fälligen und beizulegenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

I. Scheidung:

Tatbestand:

Die Parteien haben am [REDACTED].1977 vor dem Standesbeamten des Standesamts [REDACTED] unter Heiratsregister-Nr. [REDACTED] die Ehe miteinander geschlossen.

Die Parteien leben seit März 2004 getrennt.

Der Scheidungsantrag wurde der Antragsgegnerin am 03.04.2006 zugestellt.

Zu diesem Zeitpunkt hatten beide Parteien ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des Amtsgerichts Freising (§ 606 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Der Scheidungsantrag ist zulässig. Das Amtsgericht Freising ist örtlich zuständig (§§ 606, 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO).

Der Antrag ist begründet, weil die Ehe der Parteien gescheitert ist (§§ 1564 Satz 1, 3; 1565 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die eheliche Lebensgemeinschaft der Parteien besteht seit über drei Jahren nicht mehr. Die Ehe ist zu scheiden, da unwiderlegbar vermutet wird, daß sie gescheitert ist (§ 1566 Abs. 2 BGB).

II. Versorgungsausgleich:

Nach § 1587/I BGB sind im Versorgungsausgleich die in der Ehezeit erworbenen Versicherungen auszugleichen. Die Ehezeit beginnt mit dem ersten Tag des Eheschließungsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat vorausgeht, in welchem der Scheidungsantrag zugestellt wurde (§ 1587/II BGB):

...

III. Unterhalt:

Tatbestand:

Die Parteien streiten um nachehelichen Unterhalt.

Die Parteien leben seit März 2004 getrennt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Antragsgegnerin zu dem Zeugen [REDACTED] in die Wohnung gezogen.

Der Antragsteller ist unselbständig beschäftigt als Kraftwerker bei der Firma [REDACTED]. Er hat ausweislich des Verdienstnachweises der Nettolohnsummen Dezember 2005 über ein Jahresbrutto in Höhe von 54.168,46 EUR und einem Steuerbrutto in Höhe von 51.842,61 EUR verfügt.

Der gemeinsame Wohnsitz der Parteien befand sich zunächst im Anwesen [REDACTED] in [REDACTED]. Von dort aus fuhr der Antragsteller täglich mit seinem Pkw in die Arbeit. Der Antragsteller arbeitet Schichtdienst.

Der Antragsteller bezahlt für zwei Darlehen einen Betrag in Höhe von 240.- EUR, sowie für eine Lebensversicherung 99,19 EUR, ferner Vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 74,14 EUR.

Hierbei handelt es sich um eheprägende Belastungen bzw. Aufwendungen.

...

Die Antragsgegnerin leidet seit mehreren Jahren an einer Tumorerkrankung, die immer wieder Chemotherapie und stationäre Aufenthalte erfordern. Die Antragsgegnerin ist geringfügig beschäftigt und erzielt im Monat durchschnittlich 200.- EUR.

Die Parteien sind zur Hälfte Miteigentümer des Hausanwesens [REDACTED], das jedoch weder die Antragsgegnerin noch der Antragsteller bewohnt.

Die Parteien erwägen im Rahmen des Zugewinnausgleichs, das Anwesen zu veräußern, bzw. auf die Kinder zu übertragen.

Nach der Trennung ist der Antragsteller zu seiner neuen Lebensgefährtin nach [REDACTED] umgezogen.

Die Antragsgegnerin behauptet, dem Antragsteller stünde nur 5 % berufsbedingte Aufwendungen zu. Die erhöhten berufsbedingten monatlichen Aufwendungen durch seinen Umzug nach [REDACTED] könnten ihr nicht entgegengehalten werden. Der Unterhaltsanspruch sei auch nicht verwirkt. Sie sei wegen der Beziehung zu dem Zeugen [REDACTED] vom Antragsteller aus dem gemeinsamen Hausanwesen regelrecht hinausgeworfen worden und lebe seither bei dem Zeugen [REDACTED], bei dem sich erst später eine intime Beziehung eingestellt habe.

Die Antragsgegnerin beantragt:

Der Antragsteller wird verurteilt, an die Antragsgegnerin ab dem 01. des Monat, der der Rechtskraft des Scheidungsurteils nachfolgt, einen jeweils zum 01. eines jeden Monats fälligen Ehegattenunterhalt in Höhe von monatlich 1.027.- EUR zu bezahlen.

Der Antragsteller beantragt:

Klageabweisung.

Er behauptet, er habe durch seinen Umzug nach [REDACTED] erhöhte Fahrtkosten für die einfache Strecke von 50 Kilometern. Die berufsbedingten monatlichen Aufwendungen in Höhe von 474.- EUR seien berücksichtigungsfähig, mindestens jedoch die früheren berufsbedingten Aufwendungen in Höhe von 198.- EUR für eine einfache Fahrtstrecke von [REDACTED] zu seiner Arbeit von 18 Kilometern. Er könne zusätzlich 4 % aus seinem Bruttoeinkommen für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 180.- EUR geltendmachen. Darüberhinaus sei der Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin verwirkt, da diese mindestens seit März 2004 in einer verfestigten ehelichen Lebensgemeinschaft lebe.

Im Hinblick auf den übrigen Vortrag zur Sach- und Rechtslage wird auf die einzelnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sowie auf die Protokolle des Amtsgerichts Freising verwiesen.

Das Amtsgericht Freising hat Beweis erhoben durch Beweisbeschluss vom 02.02.2007 durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED].

Auf die Vernehmung wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Das Amtsgericht Freising - Familiengericht - ist zur Entscheidung gemäß § 621 Abs. 1, Abs. 2, § 623 ZPO zuständig.

1. Die Klage ist teilweise begründet.

Die Antragsgegnerin kann nachehelichen Ehegattenunterhalt gemäß §§ 1572, 1573 BGB geltendmachen.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich gemäß § 1578 BGB nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Die Antragsgegnerin ist bedürftig. Sie kann ihren Unterhalt nicht durch eigenes Erwerbseinkommen bestreiten. Unstreitig leidet die Klägerin seit mehreren Jahren an einer Krebserkrankung, die es ihr nicht erlaubt, einer Voll- oder Teilerwerbstätigkeit nachzugehen. Sie bezieht lediglich geringfügige Einkünfte in Höhe von unstreitig 200.- EUR.

Aufgrund der unstreitig vorliegenden Erkrankung der Antragsgegnerin ergibt sich ein Unterhaltsanspruch sowohl gemäß § 1572 ab dem Zeitpunkt der Scheidung wegen Krankheit, als auch gemäß § 1573 wegen Erwerbslosigkeit, da diese keine angemessene Tätigkeit mehr finden kann.

2. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs bemisst sich an der Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Bei einem Bruttolohn in Höhe von 54.168,46 EUR und Steuer- und Sozialversicherungsbrutto in Höhe von 51.842,61 EUR ergibt sich bei Lohnsteuerklasse I ohne Realsplitting, da dieses bislang nicht eingetragen werden konnte, da der Unterhaltsanspruch in voller Höhe bestritten ist,

...

Bei der Antragsgegnerin ist ein Einkommen in Höhe von 200.- EUR anzusetzen, abzüglich pauschaler berufsbedingter Aufwendungen verbleiben 190.- EUR ehebedingtes Einkommen.

Damit ergibt sich ein bedarfsbestimmendes Einkommen in Höhe von 1.724.- EUR. Abzüglich eines 10%igen Erwerbstätigenbonus für den Antragsteller und die Antragsgegnerin verbleibt ein Unterhaltsanspruch der Antragsgegnerin in Höhe von 777.- EUR.

3. Zu prüfen ist, ob dieser Unterhaltsanspruch gemäß § 1579 Ziff. 7 verwirkt ist durch das Vorhandensein einer verfestigten eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem Zeugen [REDACTED].

Nach der Einvernahme des Zeugen [REDACTED] ist das Gericht der Überzeugung, dass die Antragsgegnerin seit März 2004 mit dem Zeugen in einer verfestigten eheähnlichen Lebensgemeinschaft lebt. Die Antragsgegnerin hatte bereits zuvor mit dem Zeugen [REDACTED] eine intime Beziehung. Seit dem März 2004 lebt die Antragsgegnerin bei dem Zeugen [REDACTED], führt mit diesem, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt, einen gemeinsamen Haushalt und verbringt die gemeinsame Zeit mit diesem.

Es kommt hier nicht darauf an, weshalb die Antragsgegnerin zu dem Zeugen [REDACTED] gezogen ist. Grundsätzlich ist bei einem Zusammenleben in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft davon auszugehen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1579 Nr. 7 erfüllt sind und der Unterhaltsanspruch in Wegfall geraten kann (BGH FamRZ 1997, 671).

Die Antragsgegnerin lebt nunmehr zur Überzeugung des Gerichts seit mehr als 3 Jahren in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Damit würde grundsätzlich der Unterhaltsanspruch entfallen.

Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin einen Unterhaltsanspruch nicht als Aufstockungsunterhaltsanspruch oder wegen Erwerbslosigkeit geltend macht, sondern unstreitig wegen einer schweren Erkrankung.

Der Verwirkungstatbestand des § 1579 bezieht sich zwar auf alle Unterhaltstatbestände.

Andererseits muss jedoch gesehen werden, dass die Klägerin, würde sie nicht mit dem Zeugen [REDACTED] in einer Lebensgemeinschaft leben, nicht in der Lage wäre, einer vollen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die schwere Erkrankung der Antragsgegnerin bestand auch bereits zum Zeitpunkt der Trennung.

Den Antragsteller trifft hier immer noch eine aus der Ehe herrührende Fürsorgepflicht gegenüber der Antragsgegnerin.

Deshalb geht das Gericht nicht von einer vollständigen Verwirkung des Unterhaltsanspruchs im hier vorliegenden konkreten Fall aus. Es wird lediglich unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenslage eine Kürzung des Unterhaltsanspruchs vorgenommen.

Es erscheint dem Gericht verhältnismäßig, gerechtfertigt und dem Antragsteller auch zumutbar, wenn dieser weiterhin einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 600.- EUR an die Antragsgegnerin bezahlt.

Hierbei handelt es sich um einen gemäß § 287 BGB geschätzten Betrag für ersparte Aufwendungen in Höhe von 177.- EUR.

Im Hinblick auf den darüber hinausgehenden Betrag war die Klage unbegründet und abzuweisen.

Eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs scheidet aus den gleichen Gründen aus.

IV. Zugewinnausgleich:

Tatbestand:

I.

V. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 93 a Abs.1 Satz 1 ZPO.

~~_____~~
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Freising, 21. Mai 2007



~~_____~~
Urkundsbeamtin